

Satzung

Haus & Grund Kaufbeuren

HAUS & GRUND HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN KAUFBEUREN UND UMGEBUNG E.V.

Am Klosterwald 4, 87600 Kaufbeuren, Telefon 08341/735 94, Fax 08341/9087560

Homepage: www.hug-kaufbeuren.de

E-Mail: info@hug-kaufbeuren.de

§1 Name und Sitz

1. Haus- und Grundbesitzerverein Kaufbeuren und Umgebung e. V., eingetragen im Vereinsregister, im Folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Kaufbeuren und Umgebung.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e. V. München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die
Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben, deren Wohnsitz oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und Makler gilt Satz 1 entsprechend.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages in

Textform. Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum Schluss des Kalenderjahres, das dem Jahre des Eintritts

folgt, zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresschluss

schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod.

Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes

aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins

oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.

ab) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung

obliegenden Pflichten.

ac) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief schriftlich mitzuteilen. Gegen den

Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an

den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw.

den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins

teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Außerdem werden für neu eintretende Mitglieder einmalige Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

2. Die laufenden Beiträge sind bis zum 31. Januar des Jahres im Voraus zu zahlen.

3. Für Leistungen des Vereins werden Kosten erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach dem Leistungs- und Kostenkatalog, der von der Vorstandschaft beschlossen wird.

4. Mitglieder, welche ab dem 01. Oktober eines Jahres eintreten, zahlen nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

5. Personen, die ein Vorstandsamt bekleiden oder die Rechtsberatung ausführen, sind beitragsfrei.

6. Der Vorstand kann von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen.

7. Bei Neumitgliedern werden die Beiträge grundsätzlich per

Sepa-Mandat vom Verein eingezogen

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vereinsvorstand.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren maximal 4 Beisitzern. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie ende jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

4. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom

Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14

Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Anzeige in der Allgäuer Zeitung einberufen werden. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften (§§ 9 und 11). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so

entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§9 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung werden alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Ausgaben und Belege stichprobenmäßig auch daraufhin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden seine Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt

amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.

Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der jener Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 12 Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein

verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt,

sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen

Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das

Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 13 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.